

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Anwärterigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. December 1892.

Nummer 25.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Dieselben werden als Beilagen beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Fortschungsreisen und Vorträgen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Fischer u. Engelmann. — Der Verlagsdruckpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchbindungen. — Einhebungen und Anzeigen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Ruchstraße 68–70, zu richten.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun S. 625. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Schiffskontrolle auf der Elbe S. 627. — Ernennung eines Stellvertreters des Gouverneurs von Kamerun zur Verurkundung des Personenhandes S. 628. — Aufgebot zur Anmeldung der Verwerfungsrechte in Südwest-Afrika S. 628. — Botanische Centralstelle für die deutschen Kolonien am königlichen botanischen Garten und Museum in Berlin S. 628. — Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schusswaffen und Munition in Togo S. 633. — Personalien S. 635. — Schiffsbewegungen S. 635.

**Nichtamtlicher Theil:** Personal-Nachrichten S. 635. — Verkehrs-Nachrichten S. 636. — Post- und Telegraphen-Einrichtungen in den deutschen Schutzgebieten S. 637. — Die Ruinen von Nlma S. 643. — Transport von Jagdschiffen aus Walfischbay nach dem Kongo S. 645. — Der botanische Garten zu Antwerpen (Zava) S. 645. — Literar. Besprechungen S. 646. — Literatur-Verzeichnis S. 647. — Anzeigen.

## Amtslicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

#### Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun.

Vom 28. November 1892. (N. O. Bl. S. 1045.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen für das Schutzgebiet von Kamerun auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

##### § 1. Gegenstände des Bergbaues.

Die Ausfuhr folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Knaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

untertiegt innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun den Vorschriften dieser Verordnung.

##### § 2. Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

Personen, welche in dem Schutzgebiet schürfen wollen und dort nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mittheilte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.